

Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Die 4 Säulen des Brandschutzes

**Baulicher
Brandschutz**

**Anlagentechnischer
Brandschutz**

**Organisatorischer
Brandschutz**

**Abwehrender
Brandschutz**

Die 4 Säulen des Brandschutzes

Baulicher Brandschutz	Anlagentechnischer Brandschutz	Organisatorischer Brandschutz	Abwehrender Brandschutz
Brandabschnitte			
Feuerwiderstand der Bauteile			
Baustoffe und Bauprodukte			
Abstände zu anderen Anlagen (Gebäuden)			
Rettungswege			
Flächen für die die Feuerwehr			
Löschwasserversorgung			

Die 4 Säulen des Brandschutzes

Baulicher Brandschutz	Anlagentechnischer Brandschutz	Organisatorischer Brandschutz	Abwehrender Brandschutz
	Brandmeldeanlagen		
	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen		
	Rauchabzugs-einrichtungen		
	Notbeleuchtung		
	Feuerwehraufzug		
	Stationäre Feuerlöscheinrichtungen		
	Tragbare Feuerlöscher		

Die 4 Säulen des Brandschutzes

Baulicher Brandschutz	Anlagentechnischer Brandschutz	Organisatorischer Brandschutz	Abwehrender Brandschutz
		Gefährdungsbeurteilung	
		Brandschutzordnung Teil A	
		Brandschutzordnung Teil B	
		Brandschutzordnung Teil C	
		Flucht- und Rettungsplan	
		Alarmplan, Herbeirufplan	

Die 4 Säulen des Brandschutzes

Baulicher Brandschutz	Anlagentechnischer Brandschutz	Organisatorischer Brandschutz	Abwehrender Brandschutz
			Flächen für die Feuerwehr
			Löschwasserversorgung
			Feuerwehrpläne
			Laufkarten

Die 4 Säulen des Brandschutzes

Baulicher Brandschutz	Anlagentechnischer Brandschutz	Organisatorischer Brandschutz	Abwehrender Brandschutz
Brandabschnitte	Brandmeldeanlagen	Gefährdungsbeurteilung	Flächen für die Feuerwehr
Feuerwiderstand der Bauteile	Rauch- und Wärmeabzugsanlagen	Brandschutzordnung Teil A	Löschwasserversorgung
Baustoffe und Bauprodukte	Rauchabzugs-einrichtungen	Brandschutzordnung Teil B	Feuerwehrpläne
Abstände zu anderen Anlagen (Gebäuden)	Notbeleuchtung	Brandschutzordnung Teil C	Laufkarten
Rettungswege	Feuerwehraufzug	Flucht- und Rettungsplan	
Flächen für die die Feuerwehr	Stationäre Feuerlöscheinrichtungen	Alarmplan, Herbeirufplan	
Löschwasserversorgung	Tragbare Feuerlöscher		

Grundlagen für die 4 Säulen des Brandschutzes

- Baugesetze und Bauordnungen der Bundesländer
- Brandschutzgesetze der Bundesländer
- Arbeitsschutzgesetz
- Technische Regeln der Berufsgenossenschaften
- EN- und DIN-Normen

Und viele andere!

Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)

Vom 22. Januar 2009

§ 15 Brandschutz

Anlagen sind so zu planen, anzuordnen, zu errichten, zu ändern und instand zu halten, dass der Entstehung eines Brandes und der Ausbreitung von Feuer und Rauch (Brandausbreitung) vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind; hierbei sind auch die Belange der Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Löschwassereinspeisung trockene Steigleitung



Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die **Maßnahmen** zu treffen, die zur **Ersten Hilfe**, **Brandbekämpfung** und **Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich sind.

Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen.

Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)

§ 10 Erste Hilfe und sonstige Notfallmaßnahmen

(1) Der Arbeitgeber hat entsprechend der Art der Arbeitsstätte und der Tätigkeiten sowie der Zahl der Beschäftigten die **Maßnahmen** zu treffen, die zur **Ersten Hilfe, Brandbekämpfung und Evakuierung** der Beschäftigten erforderlich sind.

Dabei hat er der Anwesenheit anderer Personen Rechnung zu tragen. ...

(2) Der Arbeitgeber hat diejenigen Beschäftigten zu benennen, die Aufgaben der Ersten Hilfe, **Brandbekämpfung und Evakuierung der Beschäftigten** übernehmen.

Berufsgenossenschaftliche Vorschriften (BGV)

BGV A1: Grundsätze der Prävention

vom 1. Januar 2010

§ 21 Allgemeine Pflichten des Unternehmers

- (1) Der Unternehmer hat Vorkehrungen zu treffen, **dass alle Versicherten**, die einer unmittelbaren erheblichen Gefahr ausgesetzt sind oder sein können, möglichst frühzeitig über diese Gefahr und die getroffenen oder zu treffenden Schutzmaßnahmen **unterrichtet sind**. Bei **unmittelbarer erheblicher Gefahr** für die eigene Sicherheit oder die Sicherheit anderer Personen müssen die Versicherten die geeigneten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Schadensbegrenzung **selbst treffen können**, wenn der zuständige Vorgesetzte nicht erreichbar ist; dabei sind die Kenntnisse der Versicherten und die vorhandenen technischen Mittel zu berücksichtigen.
- (2) Der Unternehmer hat Maßnahmen zu treffen, die es den Versicherten bei unmittelbarer erheblicher Gefahr ermöglichen, sich durch sofortiges Verlassen der Arbeitsplätze in Sicherheit zu bringen.

Für die Ermittlung der betriebsspezifischen Gefährdung sind insbesondere folgende Aspekte zu betrachten:

Nutzung

- z. B. Wohnen, Pflege, Verwaltung, Lager, Werkstatt, Produktion, Versammlung, Entsorgung

Eingesetzte Stoffe nach Art und Menge

- mögliche Auswirkungen im Schadensfall für Dritte und Umwelt
- sicherheitstechnische Kennzahlen und Verarbeitungsparameter

Zündquellen

- darf geraucht werden?
- wird in der Werkstatt mit offenen Flammen gearbeitet?

Beschäftigte und Dritte im Betriebsbereich

- Anzahl und räumliche Verteilung der Personen
- Ortskenntnis, Mobilität und Ausbildungsgrad der Personen

Brandschutzmaßnahmen

- Bauliche Maßnahmen (Trennung, Abstände)
- Anlagentechnischer Brandschutz
- Organisatorische Maßnahmen

Gefährdungsbeurteilung Brandschutz in einem Alten- und Pflegeheim:

Nutzung

- reines Wohnen
 - ohne Betreuung
 - Bewohner kochen und waschen selbst; (Fremd-) Reinigung des Zimmers
- betreutes Wohnen
 - Bewohner gehen (allein) zum gemeinschaftlichen Essen
 - Die Zimmer werden gereinigt, die Wäsche wird gewaschen
- Pflege der Bewohner
 - bei Bedarf (Anforderung durch den Bewohner?)
 - Pflegestufe I
 - Pflegestufe II
 - Pflegestufe III
 - Intensivpflege

Alle Formen gemischt unter einem Dach?

Gefährdungsbeurteilung Brandschutz in einem Alten- und Pflegeheim:

Körperliche Verfassung der Bewohner:

- ohne Einschränkung gehfähig
- Leichte Einschränkungen, Benutzung von Gehhilfen
- Gehen mit Rollator
- Gehen nur mit fremder Hilfe
- Selbständiges Bewegen mit Rollstuhl
- Passives Sitzen
- Bettlägerig

Geistige Verfassung der Bewohner:

- Bildung, Soziale Herkunft, Muttersprache
- ohne Einschränkung
- verschiedene Grade der Demenz
- vergesslich, orientierungslos, (alters-) starrsinnig

Alle Formen gemischt unter einem Dach?

Gefährdungsbeurteilung Brandschutz in einem Alten- und Pflegeheim:

Tageszeit eines Brandalarms:

Tagsüber

- Wie viele Bewohner sind im Heim?
- Wo halten sich die Bewohner auf?
- Wie viele Pflegekräfte sind anwesend?
- Sind weitere Beschäftigte anwesend?
- Sind externe Servicekräfte anwesend?
- Wie lange braucht die Feuerwehr, bis sie vor Ort ist?

Nachts

- Wie viele Bewohner sind im Heim?
- Wo halten sich die Bewohner auf? Nur im Zimmer?
- Wie viele Pflegekräfte sind anwesend?
- Wie lange braucht die Feuerwehr, bis sie vor Ort ist?

Gefährdungsbeurteilung Brandschutz in einem Alten- und Pflegeheim:

Wie intensiv sind Pflegekräfte und andere Beschäftigte für den Brandfall geschult?

- Alle, egal wie lange in der Einrichtung?
- Absetzen eines qualifizierten Notrufes?
- Abarbeiten des Notfallplanes?
- Handhabung der vorhandenen Feuerlöscheinrichtungen?
- Bedienung brandschutztechnischer Einrichtungen?
- Evakuieren der Bewohner?

Wurden Räumungsübungen durchgeführt?

- Nur mit dem Personal?
- Zusammen mit den Bewohnern?
- Zusammen mit der Feuerwehr?
- Zusammen mit Bewohnern und Feuerwehr?

Brandschutzordnung Teil A

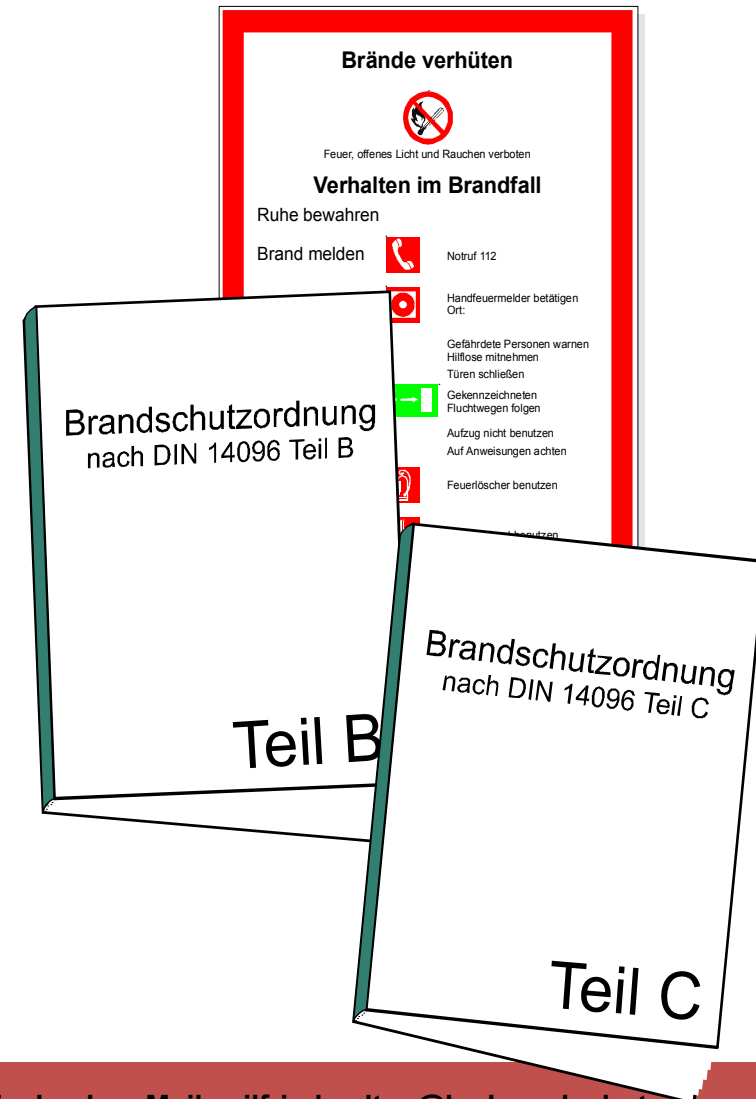
Richtet sich an alle Personen in einer baulichen Anlage
(Bewohner, Beschäftigte, Besucher)

Brandschutzordnung Teil B

Richtet sich an Personen, die sich nicht nur vorübergehend in der baulichen Anlage aufhalten
(Bewohner, Beschäftigte)

Brandschutzordnung Teil C

Gilt für Personen, denen besondere Aufgaben für den Brandfall übertragen worden sind
(Brandschutzbeauftragte, Brandschutzhelfer, Einweiser für die Feuerwehr, Räumungshelfer)



Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Lübeck, 07. u. 08. Nov. 2014

Brandschutzordnung Teil A

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Feuerwehr Telefon Nr. **1 1 2**



Handfeuermelder betätigen

In Sicherheit bringen



Gefährdete Personen warnen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen

Gekennzeichneten Fluchtwegen folgen

Aufzug nicht benutzen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Wandhydrant benutzen



Einrichtungen zur Brandbekämpfung benutzen

(z. B. Löschdecke)

Brandschutzordnung nach DIN 14096 Teil 1

Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Lübeck, 07. u. 08. Nov. 2014

BRANDSCHUTZORDNUNG

Teil C

nach DIN 14096-C

Senioren-Park
carpe diem

Roder Weg 12

61276 Weilrod-Hasselbach

Seite 3 von 9

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

ASR A2.3

Fluchtwege sind in Abhängigkeit von vorhandenen Gefährdungen ... sowie in Abhängigkeit von Lage und Größe des Raumes anzuordnen.

Bei der Gefährdungsbeurteilung sind u. a. die Höchstzahl der Personen und der Anteil an ortsunkundigen Personen zu berücksichtigen.

Kennzeichnung eines Fluchtweges



Notbeleuchtung im Fluchtweg



Technische Regeln für Arbeitsstätten

Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan

ASR A2.3

Die Mindestbreite der Fluchtwege bemisst sich nach der Höchstzahl der Personen, die im Bedarfsfall den Fluchtweg benutzen.

Bis 5 Personen: 0,875 m lichte Breite.

Bis 20 Personen: 1,00 m lichte Breite.

Zulässig: im Bereich von Türen bis zu 0,15 m eingeschränkt

Hinweis:

- Die Bewohner einer Einrichtung zählen hier selbstverständlich mit.
- Bei Bewohnern, die fest im Bett liegen, müssen die Türen entsprechend breiter sein!

Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Lübeck, 07. u. 08. Nov. 2014



Technische Regeln für Arbeitsstätten

Maßnahmen gegen Brände

ASR A2.2 Stand: November 2012

Feuerlöscheinrichtungen im Sinne der Regel sind tragbare oder fahrbare Feuerlöscher, Wandhydranten und weitere handbetriebene Geräte zur Bekämpfung von Entstehungsbränden.

Entstehungsbrände im Sinne dieser Regel sind Brände mit so geringer Rauch- und Wärmeentwicklung, dass noch eine gefahrlose Annäherung von Personen bei freier Sicht auf den Brandherd möglich ist.

Normale Brandgefährdung liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit einer Brandentstehung, die Geschwindigkeit der Brandausbreitung, die dabei freiwerdenden Stoffe und die damit verbundene Gefährdung für Personen, Umwelt und Sachwerte vergleichbar sind mit einer Büronutzung.

Brandschutzhelfer sind die Beschäftigten, die der Arbeitgeber für Aufgaben der Brandbekämpfung benannt hat.

Technische Regeln für Arbeitsstätten

Maßnahmen gegen Brände

ASR A2.2 Stand: November 2012

Zeit von der Brandentdeckung bis zum Einsatz von tragbaren Feuerlöschern:

Meistens weniger als 1 Minute, selten bis zu 2 Minuten.
Dann ist die Rauchentwicklung schon zu stark.

Gewicht von Feuerlöschern:

Wasser- oder Schaumlöcher mit 6 l Inhalt:	11 - 15 kg
Wasser- oder Schaumlöcher mit 9 l Inhalt:	14 - 17 kg

Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Lübeck, 07. u. 08. Nov. 2014



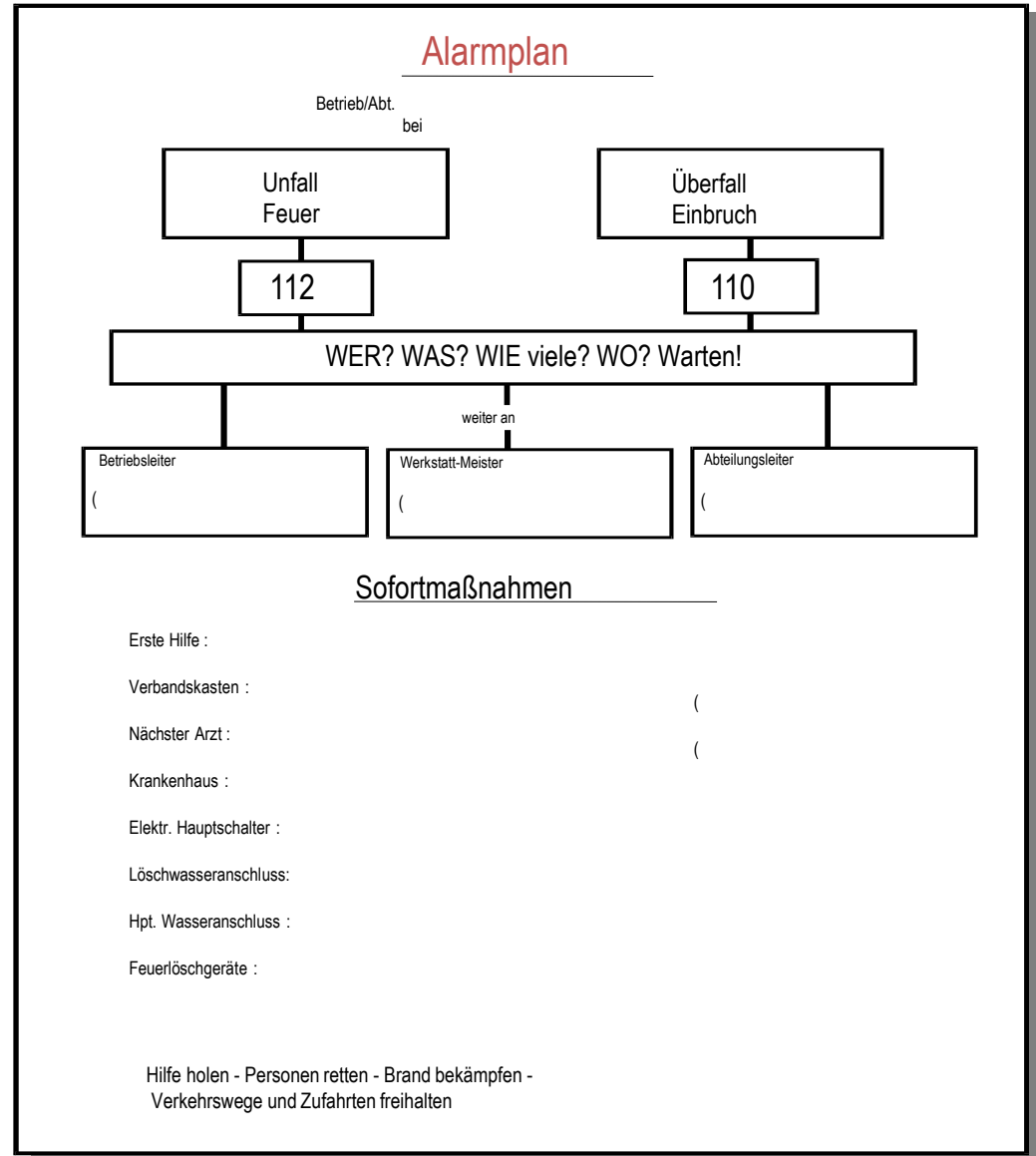
Feuerlöschspraydose in einem Büro



oder in einem Appartement, einer Seniorenwohnung oder

**Auch für
Kleinstunternehmen
muss ein Alarmplan
vorhanden sein!**

**WO ist etwas passiert?
WAS ist passiert?
WIE viele sind betroffen?
WER meldet?
Warten auf Rückfragen!**



Feuerwehrplan - Übersicht



Feuerwehrplan - Geschossplan 1. OG



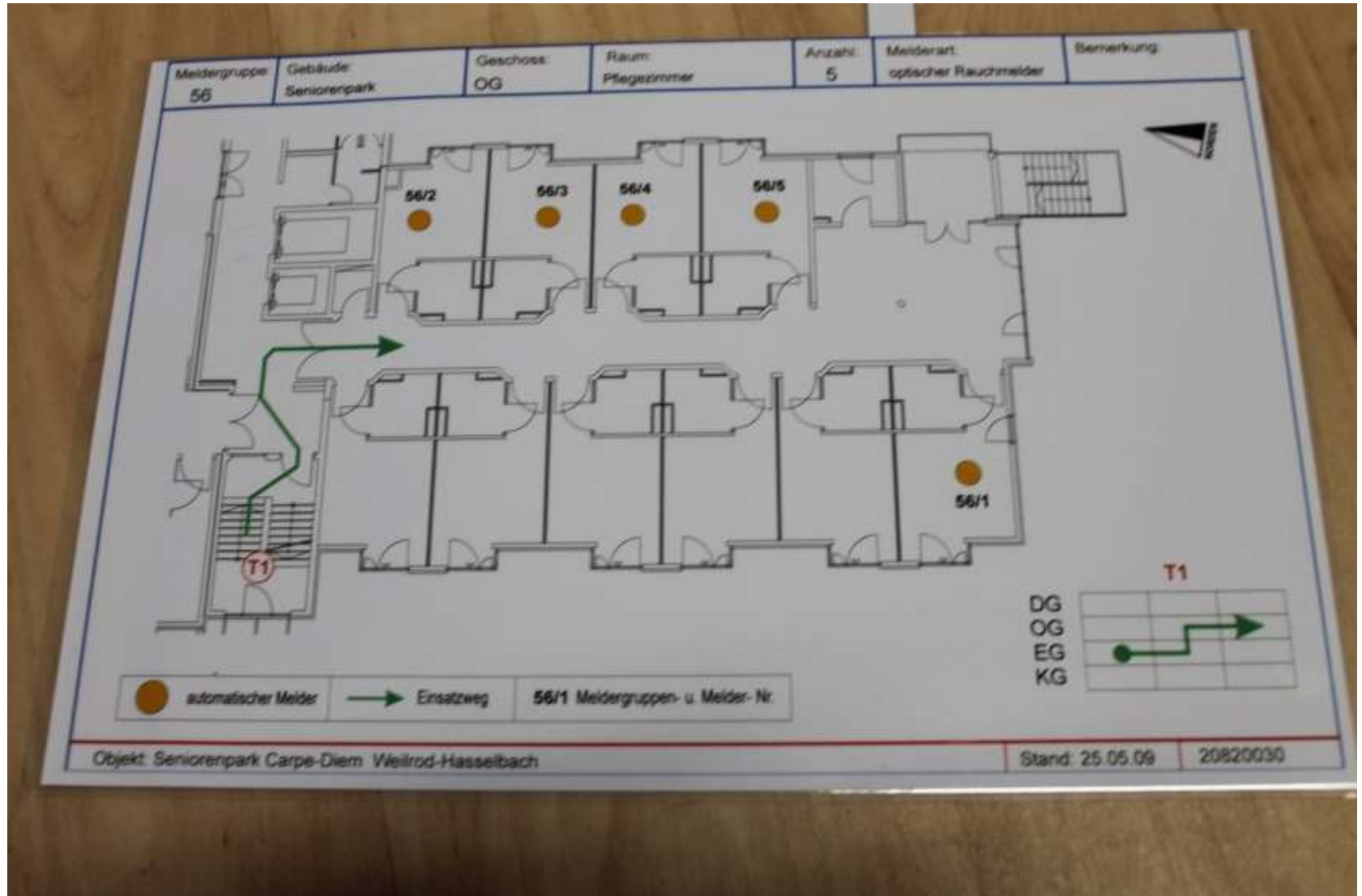
Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Lübeck, 07. u. 08. Nov. 2014

Laufkarte - Vorderseite



Laufkarte - Rückseite



**Danke an die Einrichtungsleitung
der**

Senioren Park Carpe Diem

Roder Weg 12 in 61276 Weilrod-Hasselbach

für die freundliche Unterstützung !

Vielen Dank

für Ihre Aufmerksamkeit!

Brandschutz in Alten- und Pflegeheimen

Lübeck, 07. u. 08. Nov. 2014